Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/27 96/05/0006

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

L82000 Bauordnung
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82054 Baustoff Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauRallg;
BauTG OÖ 1994 §5 Z8;

Rechtssatz

Aus § 5 Z 8 OÖ BauTG 1994 kann der Nachbar keinen Rechtsanspruch ableiten, weil die Bestimmung ausschließlich auf die Möglichkeit der Grundstücksteilung abstellt und nicht die Lage des Vorhabens oder die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes regelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050006.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at